

# **Benutzungsordnung für den Bürgersaal des Marktes Schnabelwaid**

## **§ 1**

### **Zweck und Art der Einrichtung**

1. Der Bürgersaal ist eine öffentliche Einrichtung des Marktes Schnabelwaid.
2. Sie dient zur Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, Versammlungen, Ausstellungen, Tagungen und Unterhaltungsprogrammen verschiedener Art. Private Veranstaltungen können nach Rücksprache mit dem Markt Schnabelwaid ebenfalls durchgeführt werden.

## **§ 2**

### **Benutzungsverhältnis**

1. Der Bürgersaal wird zur Durchführung der in § 1 Abs. 2 genannten Veranstaltungen vom Markt Schnabelwaid vermietet. Über die Vergabe des Bürgersaales entscheidet der Erste Bürgermeister oder der Marktgemeinderat Schnabelwaid.
2. Mit der Belegung des Bürgersaals unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.
3. Für die Benutzung des Bürgersaals und der sonstigen Räume gelten die vom Markt Schnabelwaid festgelegten Mietpreise.
4. Die beauftragten Dienstkräfte des Marktes Schnabelwaid üben gegenüber dem Mieter genannten Personen das Hausrecht aus.

## **§ 3**

### **Zustand und Benutzung**

1. Der Mieter hat sich vor Beginn der Veranstaltung von dem ordnungsgemäßen Zustand des Bürgersaals und dessen Einrichtungen sowie den WC-Anlagen zu überzeugen.
2. Sie gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Mieter Mängel nicht unverzüglich beim Bürgermeister oder dem Beauftragten des Marktes Schnabelwaid geltend macht.
3. Während und nach der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen sind dem Bürgermeister oder dessen Beauftragten des Marktes Schnabelwaid unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 4**

### **Ablauf der Veranstaltung**

1. Der Mieter hat in der Regel spätestens 1 Wochen vor einer Veranstaltung den Inhalt und Ablauf des Programmes dem Markt Schnabelwaid vorlegen.
2. Der Mieter hat den Ablauf der Veranstaltung mit dem Markt Schnabelwaid vorbesprechen.

## **§ 5**

### **Sicherheitsvorschriften, Polizei, Feuerwehr, Sanitätsdienst**

1. Die Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes und die sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind genau einzuhalten.
2. Für einen notwendigen Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst sowie sonstige Sicherheitsmaßnahmen trägt der Mieter die Verantwortung. Die Kosten dafür sowie für Brandschutzaufgaben, die durch die Art der Veranstaltung notwendig werden, trägt der Mieter. Der Markt Schnabelwaid kann über gesetzliche oder behördliche Anforderungen hinaus vom Mieter weitere Maßnahmen verlangen, wenn diese zum Schutz des Bürgersaales oder der Besucher notwendig werden. Näheres wird im Mietvertrag geregelt.

## **§ 6**

### **Bewirtschaftung**

1. Die Bewirtschaftung kann der Mieter selbst übernehmen. Die vorhandenen Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.
2. Der Mieter muss rechtzeitig eine von dem Markt Schnabelwaid ausgestellte Gestattung (vorübergehende Gaststättenerlaubnis) besitzen.
3. Eventuelle Beschädigungen oder der Verlust von Gegenständen sind nach der Veranstaltung dem Beauftragten des Marktes Schnabelwaid zu melden und dem Markt Schnabelwaid zu ersetzen.

## **§ 7**

### **Haftung**

1. Der Mieter haftet dem Markt Schnabelwaid gegenüber für alle die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen am Gebäude des Bürgersaales, an deren Einrichtungen sowie für Beschädigungen und Verunreinigungen der gärtnerischen Anlagen, Wege usw.

2. Die Haftung tritt ein wenn die Beschädigung durch den Mieter selbst, seine Beauftragten oder Besucher, Teilnehmer der Veranstaltung entstanden ist.
3. Die entstandenen Schäden werden durch den Markt Schnabelwaid auf Kosten des Mieters behoben.
4. Der Mieter hat bei Vertragsschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht.
5. Von dieser Regelung bleibt die Haftung des Marktes Schnabelwaid als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt gemäß § 836 BGB.

## **§ 8**

### **Verstoß gegen die Vorschriften der Benutzungsordnung**

1. Die beauftragten Dienstkräfte des Marktes Schnabelwaid sind berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften dieser Benutzungsordnung zu überwachen und bei Verstößen den Mieter, seine Beauftragten oder Vertreter sowie Besucher der Veranstaltung zur sofortigen Räumung oder zum Verlassen des Bürgersaales und deren Einrichtungen aufzufordern.

## **§ 9**

### **Benutzungsentgelt**

2. Die Benutzungskosten setzen sich zusammen aus Miete, Lüftung, Stellung des Mobilars, Beleuchtung und Heizung. Der Mieter muß neben dem Aus- und Einräumen des Mobilars durch ihn auch die Reinigung übernehmen. Die vollständige Reinigung kann durch Mieter erfolgen. Bei Reinigung durch den Vermieter wird eine Reinigungspauschale von 150,- DM erhoben.
3. Die Höhe der Benutzungskosten für den Bürgersaal sowie den dazugehörigen Räumen wird vom Markt Schnabelwaid gesondert festgesetzt (Anlage).

## **§ 10**

### **Zusätzliche Kosten**

1. Für Leistungen, die nicht erfasst sind, werden die Selbstkosten in Rechnung gestellt.

## **§ 11**

### **Beginn, Ende, Lärmemissionen**

1. Beginn und Ende der Veranstaltung richten sich nach den von dem Markt Schnabelwaid festgelegten Zeiten. Sollte sich der Beginn oder Schluß der Veranstaltungen gegenüber dem vereinbarten Zeitpunkt ändern, ist dies den Vertretern des Marktes Schnabelwaid rechtzeitig mitzuteilen.
2. Die Emmisionsrichtwerte für das angrenzende Wohngebiet dürfen bis 22.00 Uhr 55 dB (A) und nach 22.00 Uhr 44 dB (A) nicht überschreiten.

## **§ 12**

### **Garderobe**

Für Geld, Wertsachen, Garderobe und anderes sowie für alle mitgebrachten oder aufbewahrten Gegenstände des Mieters, seiner Mitglieder, Teilnehmer, Gäste und Zuschauer wird seitens des Vermieters keine Haftung übernommen.

## **§ 13**

### **Öffnung**

Der Bürgersaal wird für die Veranstaltung sowie für Proben und Aufstellungen nach Rücksprache mit dem Markt Schnabelwaid geöffnet.

## **§ 14**

### **Einrichtung**

Für die Einrichtung des Bürgersaales gilt der festgelegte Bestuhlungsplan. Der Standort des Mobilars und anderer Einrichtungsgegenstände darf nur mit Zustimmung des Marktes Schnabelwaid verändert werden.

## **§ 15**

### **Technische Anlagen**

Die technischen Anlagen (Heizung / Stromversorgung) dürfen nur vom Markt Schnabelwaid oder einer befugten Person bedient werden. Ohne vorherige Genehmigung dürfen elektrische Geräte an das Stromnetz des Hauses nicht angeschlossen werden. Für die zusätzlichen Einrichtungen und den Betrieb elektrischer Anlagen sind die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechnik maßgebend.

## **§ 16**

### **Dekoration**

Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung des Marktes Schnabelwaid angebracht werden. Nägel oder Haken dürfen nicht in die Wände geschlagen werden.

**§ 17  
Fundsachen**

Fundgegenstände sind beim Markt Schnabelwaid abzugeben.

**§ 18  
Mitgebrachte Gegenstände**

Der Mieter hat mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung zu entfernen.

**§ 19  
Notausgänge**

Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtung und Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verdeckt, verstellt oder verhängt werden.

Schnabelwaid, den 19. Juli 2001  
MARKT SCHNABELWAID

gez. *Friedrich* 1.) Bürgermeister

**Anlage zur Benutzungsordnung für den Bürgersaal des Marktes Schnabelwaid  
(gem. MGR-Beschluss vom 17. Januar 2002)**

**a) Benutzungsentgelt (§ 9 Abs. 2 BenutzO)**

Die Benutzungskosten werden je Stunde der Nutzung erhoben und beinhalten Miete, Beleuchtung, Heizung und Stellung des Mobiliars. Die Kosten für Strom, Wasser und Kanal sind ebenfalls in den Stundenpauschalen enthalten.

<b>Kosten je Stunde:</b>	<b>Sommer: 01. Mai - 30. September</b>	<b>Winter: 01. Oktober – 30. April</b>
Private Nutzung:	12,50 €	15,-- €
Öffentliche Nutzung (kommerziell)	15,-- €	17,50 €
Öffentliche Nutzung (nicht-kommerziell)	0,-- €	0,-- €

**b) Sonstige Kosten (§ 10 BenutzO)**

Besondere Verschmutzungen (u. a. Beseitigen von Erbrochenem u. ä.) werden gesondert berechnet.

**c) Nutzungsgebühren für auswärtige Veranstalter**

Für auswärtige Nutzer („Nicht-Schnabelwaid“) wird ein Zuschlag in Höhe von 5.— € / Stunde verrechnet.